

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mittagsbetreuung der Arche gGmbH – Kinderarche Fürth an der Adalbert-Stifter- Grundschule

1. Aufnahme

- 1.1 Die Mittagsbetreuung richtet sich ausschließlich an Kinder, welche die Adalbert-Stifter-Grundschule besuchen.
- 1.2 Die Betreuungsplätze werden nach Eingangsstempel der Anmeldeunterlagen vergeben. Der Träger kann keine freien Plätze garantieren.
- 1.3 Die Anmeldeunterlagen sind in der Arche gGmbH – Kinderarche, auf unserer Homepage und in der Schule zu erhalten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht erst dann, wenn die Arche gGmbH - Kinderarche den Platz schriftlich bestätigt hat und die erste monatliche Gebühr für die Betreuung gezahlt wurden.
- 1.5 Nur mit einem vollständig ausgefüllten SEPA-Mandat ist Ihr Kind für die Betreuung angemeldet.
- 1.6 Die Mittagsbetreuung wird täglich mindestens bis 13.00 Uhr mit einem Grundpaket gebucht. Jede weitere Stunde wird extra gebucht und kann an den einzelnen Wochentagen variieren. Die Betreuung kann bis höchstens 15.00 Uhr gebucht werden.
- 1.7 Die Mittagsbetreuung findet nicht während der Ferien statt. Hierzu kann ein zusätzlicher Vertrag zur Ferienbetreuung abgeschlossen werden.
- 1.8 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich jährlich alle für die Betreuung wichtigen Informationen schriftlich anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, ...). Werden die Informationen nicht angegeben, kann eine adäquate Betreuung nicht gewährleistet werden und die Arche gGmbH behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2. Besuch der Mittagsbetreuung

- 2.1 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten die Mittagsbetreuung rechtzeitig verständigen.
- 2.2 Akut kranke Kinder können nicht in der Mittagsbetreuung betreut werden.
- 2.3 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit, muss die Mittagsbetreuung und die Arche gGmbH unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt im September (nach den Sommerferien) und endet mit Beginn der Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Anschließend ist bei weiterhin gewünschtem Anspruch ein neuer Vertrag abzuschließen.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

- 4.1 Änderungen welche die Anschrift, die Telefonnummer, den Namen oder die Mailadresse betreffen sind unverzüglich der Arche gGmbH mitzuteilen, damit weiterhin eine Erreichbarkeit besteht. Hier geht es vor allem auch um Ansprechpartner in Notfällen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Notfallpersonen ist zu gewährleisten.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 5.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Mittagsbetreuung.
- 5.2 Die Höhe des Betrags wird von der Arche gGmbH – Kinderarche festgelegt.
- 5.3 Der Betrag wird monatlich mit je 11 Monatsbeiträgen über das Jahr verteilt eingezogen. Hinzu kommt ein einmaliges Spiel- und Materialgeld.
- 5.4 Bei kurzfristiger Erkrankung des Kindes, weniger als der Dauer von 2 Wochen, ist keine Rückerstattung des Beitrags möglich. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab einer Erkrankung von 5 Betreuungstagen, kann eine Anteilige Erstattung der Verpflegungskosten erfolgen.
- 5.5 Wohingegen bei einer längerfristigen Erkrankung und/oder Kuraufenthalt von mehr als 2 Wochen unter der Voraussetzung der Vorlage eines ärztlichen Attests anteilig die Verpflegungskosten erstattet werden.
- 5.6 Wir berechnen für ein Schuljahr eine monatliche Pauschale, die eingezogen wird und im Juli finden evtl. Rückerstattungen statt für Schullandheimaufenthalt, Kuraufenthalt, Quarantäne.
- 5.7 Einzelne Krankentage können nicht berücksichtigt werden.
- 5.8 Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten eine anteilige Übernahme z.B. der Verpflegungskosten beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 5.9 Es gibt keine Beitragsstaffelungen in Form von Geschwisterregelungen.
- 5.10 Für nicht genutzte Betreuungszeiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Verpflegung

- 6.1 Die Kosten für das warme Mittagessen tragen die Eltern.
- 6.2 Änderungen sowie Allergien und Unverträglichkeiten sind der Arche gGmbH schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal zum Monatsende abgebucht. Ausnahme besteht hierbei für die Erstklässler des jeweiligen Schuljahres in der ersten Schulwoche. Bei diesen fallen keine Verpflegungskosten für die erste Schulwoche an.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung über die Ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Sprache

Die Betreuung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit der Arche gGmbH zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.

9. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. Im Bedarfsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Arche gGmbH auf.

10. Krankheit

- 10.1 Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.
- 10.2 Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind unverzüglich abgeholt und behandelt werden. Das Kind darf erst wieder nach durchgeführter Behandlung und ärztlicher Bescheinigung die Einrichtung besuchen.
- 10.3 Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder sowie entsprechende Kopfbedeckung als Sonnenschutz sind die Eltern verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter:innen der Arche gGmbH eingecremt werden.

11. Mahnung und Kündigung

- 11.1 Können Beiträge nicht abgebucht werden oder werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, geraten die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung in Verzug. Die Arche gGmbH wird bei Zahlungsverzug die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen.
- 11.2 Die Arche gGmbH ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.
- 11.3 Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die Arche gGmbH die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder für nachfolgende Betreuungsverträge durch die Arche gGmbH ausschließen.
- 11.4 Sollten Sie Ihr Kind (Bestandskinder) bis zum 30.09. des Betreuungsjahres wieder abmelden, müssen wir Stornogebühren in Höhe von 20% des Jahresbeitrages berechnen. Für Neuanmeldungen ist zudem unter Zahlung eines Monatsbeitrages bis 30.09. eine Abmeldung im Falle eines Schulwechsels oder Hortplatz mit Nachweis möglich.
- 11.5 Die Kündigung des Mittagsbetreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur ausfolgenden Gründen möglich:
- Wohnort- und Schulwechsel
 - Arbeitslosigkeit
 - Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage
 - Hortplatz
- 11.6 Bei einer unterjährigen Kündigung, die nicht außerordentlich ist, siehe 11.5 ist für das gebuchte SJ weiterhin der Grundbeitrag zu entrichten.
- 11.7 Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

12. Ausfall der Mittagsbetreuung

Kommt es zu dem Fall, dass die Mittagsbetreuung auf Grund einer Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden kann, findet keine Rückerstattung der Kosten statt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.